

## Konformitätserklärung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 10/2011



Aufbewahrungsdosen aus Weißblech

Art. Nr. 38200, 38201, 38202, 38203, 38205, 38206, 38207, 38208, 38209, 38212, 38213, 38218, 38219

(WESSLING Prüfbericht No CAL14-044045-1/akn)

Die in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 genannte schriftliche Erklärung enthält folgende Angaben:

1. Identität und Anschrift des Unternehmers, der die Konformitätserklärung ausstellt:

*Firma F. Anton Kesper GmbH Im Gewerbepark 1 D - 34508 Willingen*

2. Identität und Anschrift des Unternehmers, der die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff oder Produkte aus Zwischenstufen ihrer Herstellung oder die Stoffe herstellt oder einführt, die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmt sind:

*Firma F. Anton Kesper GmbH Im Gewerbepark 1 D - 34508 Willingen*

3. Identität der Materialien, Gegenstände, Produkte aus Zwischenstufen der Herstellung oder der Stoffe, die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmt sind:

Aufbewahrungsdosen aus Weißblech

Art. Nr. 38200, 38201, 38202, 38205, 38206, 38207, 38208, 38209, 38212, 38213, 38218, 38219

4. Datum der Erklärung: 28.04.2014

5. Bestätigung, dass die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff, die Produkte aus Zwischenstufen der Herstellung oder die Stoffe den entsprechenden Anforderungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in der zum Zeitpunkt der Erstellung der Konformitätserklärung geltenden Fassungen entsprechen:

*Hiermit bestätigen wir, dass die Artikel den Maßgaben der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 & der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in der zum Zeitpunkt der Erstellung der Konformitätserklärung geltenden Fassungen entsprechen. Darüber hinaus entspricht die Konformitätserklärung den Maßgaben der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)*

6. Ausreichende Informationen zu den verwendeten Stoffen oder deren Abbauprodukten, für welche die Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung Beschränkungen und/oder Spezifikationen enthalten, damit auch die nachgelagerten Unternehmer die Einhaltung dieser Beschränkungen sicherstellen können:

In dem Artikel sind keine Stoffe enthalten, für die spezifische Migrationsgrenzwerte („SML-Werte“) oder zulässige Restmonomer-Gehalte („QM-Werte“) existieren.

7. Ausreichende Informationen über die Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegt, gewonnen aus Versuchsdaten oder theoretischen Berechnungen über deren spezifische Migrationswerte sowie gegebenenfalls über Reinheitskriterien gemäß den Richtlinien 2008/60/EG, 95/45/EG und 2008/84/EG, damit der Anwender dieser Materialien oder Gegenstände die einschlägigen EU-Vorschriften oder, falls solche fehlen, die für Lebensmittel geltenden nationalen Vorschriften einhalten kann:

Das o. g. Produkt enthält keine sogenannten „Dual-Use-Stoffe“.

8. Spezifikationen zur Verwendung des Materials oder Gegenstands, z. B.:

- i) Art oder Arten von Lebensmitteln, die damit in Berührung kommen soll(en):

*trockene Lebensmittel*

- ii) Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Berührung mit dem Lebensmittel:

- iii) Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstands festgestellt wurde:

9. Falls in einem mehrschichtigen Material oder Gegenstand eine funktionelle Barriere verwendet wird: Bestätigung, dass das Material oder der Gegenstand den Bestimmungen des Artikels 13 Absätze 2, 3 und 4 oder des Artikels 14 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung entspricht:

*Es wird keine funktionelle Barriere verwendet.*

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) 1935/2004 des o.g. Artikels ist durch die **Aufbringung der LOT-Nr.** gewährleistet.

Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt wie beschrieben. Die Richtlinien 85/572/EWG und 82/711/EWG und die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 liefern einen Leitfaden zur Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach ist das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen für die Verpackung der angegebenen Füllgüter geeignet bzw. nicht geeignet. Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehenden Eignung der Produkte für das vorgesehene Füllgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei Bedruckung kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf.

Willingen, 28.04.2014

Ort, Datum

Unterschrift

Gültigkeit: Ausstellungsdatum plus 3 Jahre

